

Wolfgang Däubler*

Mitbestimmung des Betriebsrats bei innerbetrieblicher Vernetzung

Nach Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrates zu fragen, läuft üblicherweise auf ein Problem der Interpretation des BetrVG hinaus. Erstreckt sich § 87 Abs. 1 Ziffer 2 beispielsweise auch auf die Dauer der Arbeitszeit, greift die Mitbestimmung über den Gesundheitsschutz nach § 87 Abs. 1 Ziffer 7 auch dann ein, wenn angesichts neuer technischer Entwicklungen noch gar keine Vorschriften vorhanden sind, die sich durch Betriebsvereinbarung ausfüllen ließen? Die Interpretationskontroversen sind zahlreich – und so mancher Jurist verdient sein Brot dabei. Bei der „Vernetzung“ geht es um mehr als um Gesetzesauslegung. Anders als bei Arbeitszeit und Gesundheitsschutz ist erst einmal der Gegenstand potentieller Mitbestimmung zu klären: Wie ist überhaupt das Phänomen beschaffen, über dessen Einführung oder Ausgestaltung der Betriebsrat mitentscheiden soll?

Der Gesetzestext selbst kennt den Begriff „Vernetzung“ nicht – verständlich angesichts der Tatsache, daß Anfang der 70er Jahre ein „Regelungsbedarf“ für den Gesetzgeber noch nicht ersichtlich war. Aber auch die sonst so verlässlichen und auf Aktualität bedachten Kommentare hüllen sich in Schweigen – offensichtlich dauert es eine Reihe von Jahren, bis neue Technikanwendungen ihren Niederschlag in der Rechtsprechung finden¹ und dann auch in die juristische Standardliteratur eingehen. Das Fehlen eines Rechtsbegriffs „Vernetzung“ muß kein Nachteil sein. Ohne juristische „Brille“, die die Realität in rechtlich relevante und rechtlich irrelevante Teilbereiche aufteilt, läßt sich bisweilen die Realität besser erfassen.

Im Alltagsgebrauch sowie unter Informatikern versteht man unter „Vernetzung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen mehreren Informationssystemen.² PCs (Personal Computer = Arbeitsplatzrechner) werden beispielsweise an den zentralen Rechner angeschlossen, so daß ihr Benutzer gegebenenfalls auf die dort gespeicherten Daten, der zentralen Rechner, aber auch auf den PC und die dort befindlichen Informationen zugreifen kann. Von Vernetzung ist wei-

ter dann die Rede, wenn verschiedene PCs in der Weise zusammengeschaltet werden, daß von jeder „Station“ aus alle anderen „Stationen“ (samt der dort gespeicherten Informationen) kontaktiert werden können. Verallgemeinernd gesprochen: „Vernetzung“ bedeutet wechselseitige Zugriffsmöglichkeit auf Informationen und Speicherkapazität verschiedener Rechner. Nicht erfaßt ist daher von vornherein die Installation zusätzlicher Peripheriegeräte, die lediglich den Zugriff auf vorhandene Informationen oder Kapazitäten erweitern, nicht aber ihrerseits einen „Nutzen“ für das Gesamtsystem erbringen.³

Mitbestimmung nach § 111 ff. BetrVG?

Die Vernetzung vorhandener Rechner (letztere verstanden als gegenständlicher Ausdruck eines Informationssystems) stellt möglicherweise eine so weitgehende Umgestaltung des Arbeitsprozesses dar, daß von einer „Betriebsänderung“ nach § 111 Satz 2 Nr. 4 oder Nr. 5 BetrVG die Rede sein kann. Voraussetzung ist, daß eine „grundlegende Änderung der Betriebsanlagen“ (Nr. 4) oder die „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren“ (Nr. 5) vorliegt.

Das BAG hat sich im Zusammenhang mit der Einführung von Datensichtgeräten, insbesondere mit der Auslegung der Nr. 4, befaßt und dabei zunächst festgestellt, daß „Betriebsanlagen“ auch bewegliche Gegenstände wie Kopierautomaten, Bildschirmterminals usw. sein können.⁴ Dies läßt sich dahingehend verallgemeinern, daß vom Begriff der Betriebsanlagen alle wesentlichen Arbeitsmittel und damit auch Datenverarbeitungsprogramme erfaßt sind – ohne daß es noch darauf ankäme, ob man den Computer als „Maschine zur Erzeugung von Informationen“⁵ begreift.

Die geänderten Anlagen müssen weiter „für das betriebliche Gesamtgeschehen“ von „erheblicher“ Bedeutung sein.⁶ Dies bedeutet, daß nicht jede kleine Veränderung sofort die „Erheblichkeitsgrenze“ erreicht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß einzelne kleinere Maßnahmen des Arbeitgebers häufig Teil einer größeren Umgestaltungsaktion sind, daß § 111 Satz 2 BetrVG aber ausschließlich an der unternehmerischen (Gesamt-)Entscheidung anknüpft. „Vernetzung“ wird aber kaum je als möglicherweise „unbedeutendes“ Zusammenschalten von zwei PCs vorkommen, sondern in der Regel als flächendeckendes Konzept gedacht sein, das z. B. die in einzelnen Abteilungen entstandenen „Inseln“ miteinander verbindet.

Unter diesen Umständen hängt das Eingreifen des § 111 Satz 2 Nr. 4 nur noch davon ab, ob die Änderung als „grundlegend“ zu betrachten ist. Das BAG hat insoweit zunächst eine qualitative Betrachtungsweise angestellt und den „Grad der technischen Änderung“ für maßgebend erklärt. Die neue Technik (im damals entschiedenen Fall: Bildschirmgeräte) mußte gegenüber dem bisherigen Zustand „etwas wesentlich Andersartiges“ darstellen.⁷

Dies wird sich in den allermeisten Fällen der Vernetzung bejahen lassen: Die enorme Steigerung der zur Verfügung stehenden Informationen und ihre (fast beliebige) Verknüpfbarkeit stellen einen Sprung in der technischen Entwicklung dar. Dies mag auf den ersten Blick unplausibel erscheinen, ändern sich dort die Äußerlichkeiten der Arbeiten oder gar die Geräte nicht oder nur wenig.

„Technik“ und damit auch „Änderung“ der Technik sind jedoch unter den gegebenen Umständen keine konkret-gegenständlich sichtbaren Erscheinungen mehr. Wenn Programme und Programmelemente das wichtigste Arbeitsmittel werden, sind eben auch die Änderungen nicht mehr mit Händen zu greifen, nicht mehr an der Hardware zu sehen, sondern nur bei Benutzung der Software zu erschließen.

§ 111 Satz 2 BetrVG würde seinen sozialen Schutzzweck verfehlen und seine Offenheit gegenüber der technischen Entwicklung verlieren, wollte man ihn auf die Weiterentwicklung traditioneller Techniken beschränken. Im Regelfall wird daher der Übergang zur Vernetzung eine „Betriebsän-

* Prof., Dr., Universität Bremen

¹ So bezog sich etwa die Entscheidung des BAG vom 14. 9. 1984 (AP Nr. 9 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung) auf ein „Technikerberichtssystem“, das auf der Anfang der 70er Jahre üblichen Batch-Verarbeitung aufbaute und im Zeitpunkt der Entscheidung im betroffenen Unternehmen schon durch ein neues System ersetzt war. S. dazu auch Apitzsch-Schmitz AiB 1985, 168.

² Dazu eingehend Reinhold Franck, Rechnetze und Datenkommunikation, Berlin-Heidelberg u. a., 1986, S. 4 ff.

³ Franck, S. 3; Einsatzbeispiele für Rechner-systeme bei Höring-Bahr-Struif-Tiedemann, Interne

Netzwerke für die Büro-kommunikation. Technik und Anwendungen digitaler Nebenstellenanlagen und von Local Area Networks (LAN), 2. Aufl., Heidelberg 1985.

⁴ 4 BAG DB 1983, 1766 = AP Nr. 10 zu § 111 BetrVG 1972 Bl. 5 R (Texaco-Entscheidung)

⁵ Vgl. Kilian NJW 1983, 2804

⁶ 6 BAG a. a. O. (Fn. 4)

⁷ 7 BAG DB 1983, 1766 = AP Nr. 10 zu § 111 BetrVG 1972, Bl. 6 R

derung" sein, wobei neben der hier primär behandelten Nr. 4 auch die Nr. 5 des § 111 Satz 2 BetrVG („grundlegend neue Arbeitsmethoden“) erfüllt sein dürfte.⁸

Das Vorliegen einer Betriebsänderung gibt dem Betriebsrat das Recht, über einen Interessenausgleich zu verhandeln; eine juristisch abgesicherte Möglichkeit, das Konzept des Arbeitgebers zu blockieren oder auch nur wesentlich zu modifizieren, besteht nicht. Erzwingbar ist allein ein Sozialplan, der wirtschaftliche Nachteile der betroffenen Arbeitnehmer ausgleichen oder mildern soll – regelbar ist also eine mögliche Begleitscheinung, nicht die Sache selbst.

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 2 Ziffer 6 BetrVG

Auch die Mitbestimmung über die „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“, gibt dem Betriebsrat keinen generellen Einfluß auf die Änderung von Informationstechnologien. Nach der Rechtsprechung des BAG ist er allerdings dann zur Mitbestimmung berufen, wenn das Informationssystem – pauschal gesprochen – personenbezogene Daten der Arbeitnehmer verarbeitet.⁹ Die hängt damit zusammen, daß das System nicht selbst (sinnvolle) Aussagen zu Verhalten und Leistung von Arbeitnehmern speichern oder erarbeiten muß, sondern daß es ausreicht, wenn derartige Aussagen mit Hilfe von Zusatzwissen des Arbeitgebers möglich sind.¹⁰ Weiter ist nicht erforderlich, daß sich gespeicherte Daten direkt auf einen einzelnen Arbeitnehmer beziehen; es reicht, daß sie „beziehbar“¹¹ sind oder daß sie Verhalten und Leistung von kleineren überschaubaren Gruppen zum Gegenstand haben¹². Zugrunde liegt die Erwägung, daß die spezifischen Gefahren technischer Überwachung auch in diesen Fällen bestehen, die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Arbeitnehmer jedoch durch Einschaltung des Betriebsrats eines vorbeugenden Schutzes bedarf.

In den allermeisten Fällen kommen Informationssysteme nicht ohne personenbeziehbare Daten aus; auch bei der Betriebsdatenerfassung wird in der Regel feststellbar sein, wer welche Arbeit in welchem Zeitraum gemacht hat. Das bedeutet, daß damit die Ausgestaltung des gesamten Systems mitbestimmungspflichtig wird. Eine Beschränkung auf einzelne Programme, wie sie z. T. in der juristischen Literatur vertreten wird¹³, scheidet deshalb aus, weil das Ausmaß der Überwachung und damit der drohende Eingriff in die Persönlichkeitssphäre entscheidend davon abhängt, wie viele Möglichkeiten der Verknüpfung mit anderen

Daten bestehen. Eine „Regulierung“ läßt sich daher nur auf die Weise erreichen, daß über das gesamte System zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber gleichberechtigt verhandelt wird.¹⁴

Anwendung auf den Fall der Vernetzung

Wird gewissermaßen von einer Tabularasa-Situation aus ein vernetztes System neu eingeführt, so ergeben sich rechtlich keine Besonderheiten: Der Betriebsrat bestimmt über die Installation dieser neuen

greifen kann.¹⁵ Dies wird schon daran deutlich, daß sich die Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten erheblich erhöhen, wenn eine Vielzahl von Dateien zum „Abgleich“ zur Verfügung steht. Die im System vorhandenen Kontrollkapazitäten steigen um ein Vielfaches. Von seinem Zweck her muß § 87 Abs. 1 Ziffer 6 daher eingreifen – nicht anders, als dies schon bisher der Fall war, wenn beispielsweise bei einem Zeiterfassungsgerät die Anzahl der erfaßten Vorgänge und der Kreis der betrof-



Vernetzung bedeutet wechselseitige Zugriffsmöglichkeit auf Informationen und Speicherkapazitäten verschiedener Rechner

technischen Einrichtung mit, sofern durch sie auch personenbezogene Daten der Arbeitnehmer erfaßt oder verarbeitet werden.

Die typische Situation ist freilich eine andere: Es geht nicht um eine totale Neuanschaffung, sondern um die Herstellung einer Verbindung zwischen bereits bestehenden Systemen. § 87 Abs. 1 Ziffer 6 BetrVG auch in diesem Fall anzuwenden, läßt sich mit zwei Erwägungen begründen:

- Zum einen bringt die Vernetzung eine neue „technische Einrichtung“ zum Entstehen. Während bislang in Form der einzelnen Systeme eine Vielzahl an derartigen Einrichtungen vorhanden war, wird nunmehr eine „Großeinheit“ geschaffen. Sie in ihre einzelnen Bestandteile aufzulösen und diese weiterhin als selbständige Regelungsobjekte zu behandeln, verbietet schon die äußere Gestalt des Systems. Hinzu kommt, daß sich bestimmte Dateien nicht mehr an einzelnen Orten lokalisieren lassen. Es kann von der jeweils verfügbaren Speicherkapazität abhängen, ob bestimmte Informationen im Rechner X oder im Rechner Y gespeichert sind. § 87 Abs. 1 Ziffer 6 greift daher schon deshalb ein, weil die Vernetzung zur Schaffung einer neuen technischen Einrichtung führt.

- Zum zweiten drohen für die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Arbeitnehmers erheblich höhere Gefahren, wenn nicht mehrere Einzelsysteme nebeneinander bestehen, sondern der einzelne Rechner auch auf die Kapazitäten der übrigen zurück-

8 Zur Abgrenzung beider Vorschriften, deren Voraussetzungen sich stark überschneiden, s. Däubler DB 1985, 2299; Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, BetrVG, 15. Aufl., München 1987, § 111 Rn. 33

9 So auch die zusammenfassende Würdigung der Rechtsprechung durch Erdmann-Mager DB 1987, 48, die als führende Vertreter des Arbeitgeberlagers dabei allerdings wenig innere Freude kundtun

10 BAG AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG 1972, Überwachung = EZA § 87 BetrVG 1972 Bildschirmarbeitsplatz Nr. 1 (S. 43) – für Datenerhebung; BAG EZA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 12 (S. 105) und Nr. 15 (S. 113) – für Datenverarbeitung

11 BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung = EZA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 2 LS 2; BAG AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG Überwachung = EZA § 87 BetrVG 1972 Bildschirmarbeitsplatz Nr. 1 (S. 44)

12 BAG EZA § 87 BetrVG 1972 Nr. 14 (S. 117)

13 Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, a. a. O., § 87 Rn. 75 c (wenn sich

die Programme trennen lassen); Jobs DB 1983, 2308; Kilian BB 1985, 404

14 BAG AP Nr. 9 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung = EZA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 11 (S. 80); BAG EZA § 87 BetrVG 1972 Nr. 12 („Datenverarbeitungsanlage“); Nr. 13 („rechnergesteuertes Textsystem“ unterliegt der Mitbestimmung), Nr. 16 (S. 150 – Telefondatenerfassungssystem „Siemens EMS 600“ mitbestimmungspflichtig); ebenso schon ArbG Karlsruhe DB 1983, 1211. Wie die Rechtsprechung auch die herrschende Meinung in der Literatur: Apitzsch-Schmitz DB 1984, 983; Braun BfStr 1985, 57; Ehmann Beilage 1/1985 zu NZA, S. 9; ders. SAE 1985, 169; Hexel, Mensch im Computer, 2. Aufl., Hamburg 1986, S. 79; Klebe-Roth, Personalinformationssysteme, herausgegeben vom Vorstand der IG Metall, Frankfurt/M. 1986, S. 66; Klebe-Schumann AuR 1983 47; Matthes, Computer und Recht 1987, 109.

15 Vgl. Franck, S. 239

fenen Personen erweitert wurde.¹⁶ Für das BAG war dies auch bei der Ersetzung einzelner Programmteile durch neue, die eine umfangreichere und speziellere Auswertung ermöglichten, so selbstverständlich, daß es die Mitbestimmungspflichtigkeit mit keinem Wort begründete.¹⁷ Auch aus diesen Gründen ist die Vernetzung vorhandener Geräte daher nur mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

Kein Mitbestimmungsrecht wegen früherer Betriebsvereinbarungen?

Nur selten wird das Problem auftreten, daß eine früher abgeschlossene Betriebsvereinbarung dem Arbeitgeber „freie Hand“ für eine so weitgehende Änderung wie die Vernetzung läßt. Im Regelfall werden die von einer Betriebsvereinbarung bzw. einem Einigungsstellenanspruch erfaßten Systeme exakt umschrieben; allenfalls einzelne kleinere Änderungen werden dem Arbeitgeber überlassen.¹⁸ Sollte dies tatsächlich einmal anders sein, würde das von der Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen entwickelte Verbot eingreifen, auf Mitbestimmungsrechte zu verzichten: Genauso wie es rechtlich nicht möglich ist, für künftige Betriebsänderungen einen Interessenausgleich abzuschließen¹⁹, ist es auch ausgeschlossen, dem Arbeitgeber einen Blankoscheck für die Einführung neuer technischer Einrichtungen auszustellen²⁰. „Vernetzung“ ist daher auch in einem solchen Fall nur mit dem Betriebsrat oder mit einem Votum der Einigungsstelle möglich.

¹⁶ So LAG Berlin, DB 1984, 2098

¹⁷ S. BAG EZA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 11 = AP Nr. 9 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung sowie die den Sachverhalt eingehend schildernde Entscheidung der Vorinstanz – LAG Düsseldorf EZA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 10 (S. 73)

¹⁸ Vgl. Karl Schmitz, Personalcomputer und Arbeitnehmerdaten, Hamburg 1987 (Manuskript), S. 8

¹⁹ BAG AP Nr. 10 zu § 113 BetrVG Bl. 3. Näher zu dieser Problematik Däubler NZA 1985, 546.

²⁰ BAG AP Nr. 6 zu § 87 BetrVG 1972, Arbeitszeit läßt eine Ausübung des Mitbestimmungsrechts für künftige Fälle ausnahmsweise für den Fall zu, daß es sich um eine Vielzahl eilbedürftiger Maßnahmen handelt, bei denen die Einschaltung des Betriebsrats besondere Schwierigkeiten machen würde

Michael Jäckel*

Vernetzungsstrategien im Handel

Seit Mitte der 70er Jahre haben sich die Rationalisierungsmaßnahmen im Handelsbereich wesentlich verstärkt. Als Spitze des Eisberges bei den technischen Rationalisierungsmaßnahmen im Handel sind die EAN/OCR-Auszeichnungen an mittlerweile fast allen Lebensmitteln und die Installation von elektronischen Datenkassen in den Einzelhandelsgeschäften für jedermann deutlich sichtbar geworden.

Intensivierung und Kontrolle aller Arbeitsprozesse bzw. die Verringerung der personal- und damit auch kostenintensiven Bereiche des Handels durch eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen auf die absolute zur Erhaltung der Betriebsabläufe notwendigen Anzahl.

Welche enormen Kosteneinsparungen allein in der Herabsetzung des in Form von Warenlager gebundenen Kapitals zu errei-



An den elektronischen Datenkassen im Handel ist die Spitze des Eisberges bei den technischen Rationalisierungsmaßnahmen für jeden Kunden deutlich sichtbar geworden

Gründe und Zielrichtungen vernetzter Systeme im Handel

Hintergrund des verstärkten Rationalisierungsinteresses im Handelsbereich, besonders in den Funktionsbereichen Einkauf/Verkauf, Lager und Fuhrpark, ist das Interesse der Unternehmer angesichts sinkender bzw. stagnierender Umsatzzahlen, die hohen Kosten der Waren-Verteilungsprozesse weitmöglichst zu verringern und so entsprechend ihre Gewinnanteile möglichst konstant zu erhalten bzw. sogar noch zu steigern. Angestrebtes Ziel ist es, möglichst viele Waren möglichst schnell bei möglichst niedrigen Kosten zu verkaufen.

Erreicht werden soll dies durch eine möglichst rationelle Gestaltung des Warenflusses vom Hersteller bis zum Endverbraucher. Die Folge ist eine Verringerung der Lagerbestände (immerhin sind in Handelsunternehmen zwei Drittel des Vermögens – Industrie ein Drittel – durch Vorratshaltung gebunden), ein optimaler Auslastungsgrad der Beschäftigten durch eine

chen sind, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß allein der Wegfall von 10 000, – DM weniger Kapital im Warenlager eine Zinssparnis von 900, – bis 1000, – DM pro Jahr einbringt.

Vor diesem von den Unternehmern im Handel angestrebten Ziel wird erst der Prozeß der Computerisierung im Handel, die zunehmende organisatorische und systemtechnische Verschmelzung des Waren-Informations- und Zahlungsflusses und damit die Integration der Systeme der physischen Warenverteilung, der Warenwirtschaft und des Zahlungsverkehrs zu rechnergestützten Warenwirtschaftssystemen, zu Computernetzwerken, deutlich.

* Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand